

Buchbesprechungen

Das Internationale Straßenverkehrsunfallrecht nach Inkrafttreten der Rom II-VO.

Zur Kündigung des Haager Übereinkommens über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht. Von Paul Czaplinski. Jenaer Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Jena 2016. 548 Seiten, flexibler Einband, € 51,20.



Die Mobilität der Bürger in Europa nimmt zu – und damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die sich ereignenden Straßenverkehrsunfälle einen internationalen Bezug aufweisen. Den damit verbundenen Fragen widmet sich die von Prof. Staudinger an der Universität Bielefeld betreute Dissertation von Czaplinski. Ausgangspunkt von Unwägbarkeiten, Chancen oder Risiken ist die Mehrzahl von internationalen Gerichtsständen. Zielsetzung der Rom II-VO war die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts: Unabhängig davon, vor welchem nationalen Gericht auch immer geklagt wird, soll man nach der in allen EU-Mitgliedstaaten maßgeblichen Rom II-VO zur Anwendung des gleichen materiellen Rechts gelangen. Dass das Prozessrecht stets das der *lex fori* ist und ein und dasselbe materielle Recht bei „Überstülpung eines unterschiedlichen Prozessrechts“ zu ganz anderen Ergebnissen führt, wird hingenommen; das *forum shopping* soll jedenfalls nicht zu einem *law shopping* führen. Auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ist diese Zielsetzung ganz und gar nicht verwirklicht, gilt doch in zwölf EU-Mitgliedstaaten das Haager Straßenverkehrsübereinkommen. Obwohl dieses bei einer bei einem deutschen Gericht eingebrachten Klage gerade nicht anzuwenden ist, befasst sich der Autor auch mit diesem und unterzieht es einer vergleichenden Würdigung mit der Rom II-Verordnung. Er plädiert unter häufiger Bezugnahme auf *von Savigny* für eine an transparenten Grundsätzen orientierte Anknüpfung; ausdrücklich abgelehnt wird die vom Europäischen Parlament bevorzugte Sonderanknüpfung an das Personalstatut für den Umfang von Personenschäden. Das hätte mE durchaus etwas für sich gehabt. Prototypisches Beispiel war der Unfall eines Engländers in Spanien, der mit der nach spanischem Recht zu gewährenden Entschädigung bei einem schweren Körperschaden keinen adäquaten Ausgleich für seine Einbuße in England erhielt. Praktische Bedeutung hat das namentlich in den Fällen, in denen eine Rechtsordnung weniger Ersatz zubilligt, als es dem Ausgleichsprinzip entsprechen würde, so das spanische Recht, das nach einem *Barème* globale Taxen zubilligt, meist viel weniger als den konkreten Schaden; oder bei der Zubilligung immaterieller Schäden besonders restriktiv oder besonders großzügig ist, wie das etwa beim Trauerschmerzensgeld in Italien oder Frankreich gegeben ist. Um das zu vermeiden, erhebt so mancher Kfz-Haftpflichtversicherer eine negative Feststellungsklage, um das für ihn „kostengünstigste“ Regime zu erreichen.

Im Ergebnis hätte die gesonderte Anknüpfung an das Personalstatut des Geschädigten beim Personenschaden freilich in erster Linie zu einer Umverteilung zugunsten wirtschaftlich starker Verletzter aus Westeuropa bei Unfällen in Osteuropa und der Belas-

tung typischerweise der dortigen Kfz-Haftpflichtversicherer geführt; womöglich war auch das ein Hinderungsgrund. Bei Gegenüberstellung der Regelungen der Rom II-VO und des Haager Straßenverkehrsübereinkommens kritisiert der Autor – wie viele andere auch – die Kompliziertheit des Haager Straßenverkehrsübereinkommens. Zu folgen ist ihm darin, dass das Postulat einer Vereinheitlichung des Kollisionsrechts nur zu erzielen ist, wenn die jeweiligen Mitgliedstaaten das Haager Straßenverkehrsübereinkommen kündigen. Dass dies iS der Vereinheitlichung des Kollisionsrechts wünschenswert wäre, ist eine Sache; deren politische Umsetzung eine andere. Die Lektüre der gründlichen und umfangreichen Dissertation weist jedenfalls überzeugend nach, weshalb man sich darum bemühen sollte. Dass dadurch zusätzlich lästige kollisionsrechtliche Abgrenzungs- bzw Konkurrenzfragen zur Produkt- und Umwelthaftung vermieden werden könnten, kommt als zusätzliches Argument noch hinzu.

Christian Huber

Schmerzensgeld-Beträge 2017.

35. Aufl. Von Wolfgang Wellner und Frank Häcker. Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2016. 836 Seiten, kart (mit CD-ROM inkl Online-Version mit *juris*-Rechtsprechung), € 109,-.

Die letzte (34.) Voraufgabe 2016 wurde gerade erst in ZVR 2016, 448 besprochen. Mit der vorliegenden Neuauflage wird das über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannte Standardwerk um rund 200 neue Entscheidungen ergänzt und aktualisiert (Umfangvermehrung rund 20 Seiten). Zum in S 14f und 19 behandelten und durch einen Vorlagebeschluss des 2. Strafsenats des BGH (2 StR 337/14 zfs 2015, 203 [Diehl]) vom 8. 10. (in S 14 unten unrichtig: 11.) 2014 ausgelösten Streit über die Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse des Geschädigten und des Schädigers bei der Schmerzen(s)geldbemessung liegt nunmehr die Entscheidung der Vereinigten Großen Senate vom 16. 9. 2016 vor (VGS 1/16 = VersR 2017, 180). Zum in Deutschland schon seit vielen Jahren kontroversiell behandelten Thema des Angehörigenschmerzens(s)geldes (S 16f) gibt es seit kurzem einen Ministerialentwurf des BM der Justiz und für Verbraucherschutz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld im Rahmen eines neuen Abs 3 im § 844 BGB: www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Hinterbliebenengeld.html (zuletzt abgerufen am 12. 8. 2017); s hiezu auch den Tagungsband des Karlsruher Forums 2016, Bd 62 der Schriftenreihe der Zeitschrift VersR [Hrsg Egon Lorenz], zum Generalthema „Schmerzensgeld“ mit den Vorträgen – samt anschließenden Diskussionsbeiträgen – von Claudia Schubert und Christian Rolfs). Das Thema des Schmerzen(s)geldes insgesamt ist also derzeit in unserem Nachbarland in großer Bewegung. Die zum Buch dazugehörige CD-ROM samt Online-Version eröffnet dem Leser und Suchenden das gesamte Spektrum an raschen und zielgerichteten Recherchemöglichkeiten, verlinkt mit der *juris*-Datenbank.

Karl-Heinz Danzl